

Anzeigevorbehalt begründet keine Einfirmenvertreterstellung

Ein branchenweites Wettbewerbsverbot reicht nicht für den Status Einfirmenvertreter aus, urteilen BGH-Richter

Jürgen Evers

Verklagen Versicherer oder Vertriebe aus- geschiedene Ausschließlichkeitsvertre- ter vor ordentlichen Gerichten auf Rückzah- lung unverdienter Vorschüsse, wenden Ver- treter vielfach die Unzulässigkeit des Rechts- weg es ein. Sie erhoffen sich von dem Rechts- weg der Arbeitsgerichte größere Chancen und, soweit sie erstinstanzlich unterliegen, geringere Kostenbelastungen. Dreh- und Angelpunkt ist in diesen Fällen unter an- derem die Frage, ob der Vertreter als Ein- firmenvertreter i.S. des § 92 a HGB anzu- sehen ist. In der OLG-Rechtsprechung war umstritten, ob eine Einfirmenvertreter- stellung vorliegt, wenn der Vertreter eine an- derweitige Tätigkeit anzuzeigen hat und er mit der Ausübung dieser Tätigkeit nicht vor Ablauf einer Frist beginnen darf.¹ Der Bun- desgerichtshof (BGH)² hat diese Streitfrage nunmehr geklärt.

In den Entscheidungsgründen führt der Siebte Senat Folgendes aus. Zu dem Perso- nenkreis, für den nach § 92 a HGB die un- tere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, gehören Handelsvertreter, die vertraglich nicht für weitere Unternehmer tätig werden dürfen. Ein solches vertragliches Verbot be- stehe nicht nur, wenn es dem Vertreter un- tersagt sei, für weitere Unternehmer tätig zu werden, sondern auch, wenn die Ausübung einer solchen Tätigkeit nach dem Vertrag von einer nicht vorliegenden Einwilligung oder Genehmigung des Unternehmers abhängig sei. Für die Annahme eines vertraglichen Tä- tigkeitverbots reiche ein vereinbartes Kon- kurrenzverbot nicht aus, weil dadurch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werde, in anderen Wirtschaftszweigen als Vertreter tätig zu werden.

Auch die Vereinbarung einer bloßen An- zeigepflicht reiche für die Annahme eines vertraglichen Tätigkeitsverbots regelmäßig nicht aus, weil auch dadurch nicht un- tersagt werde, für weitere Unternehmer tätig zu werden. Selbst eine Klausel, nach der der Vertreter die Ausübung einer anderweitigen Erwerbstätigkeit vor der Aufnahme einer sol- chen Tätigkeit schriftlich unter Offenlegung aller relevanten Vereinbarungen und Un- terlagen anzuzeigen habe und nach der er die

ins Auge gefasste Tätigkeit frühestens 21 Tage nach Eingang der Anzeige aufnehmen dürfe, begründe keine Stellung als Einfirmenvertre- ter. Abgesehen von dem kurzfristigen Zeit- raum von 21 Tagen schließe die Regelung eine Tätigkeit für weitere Unternehmer ebenso we- nig eine anderweitige Erwerbstätigkeit gene- rell aus. Ein Vetorecht des Unternehmers sei nicht vorgesehen. Zwar werde die Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit durch die Er- fordernisse einer schriftlichen Anzeige und der Vorlage von Unterlagen sowie durch die vorgesehene Wartezeit von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige und der betreffenden Unterlagen erschwert.

Wartezeit reicht für Annahme von vertraglichem Tätigkeitsverbot nicht

Diese Erschwerungen reichten aber für die Annahme eines vertraglichen Tätigkeitsver- bots nicht aus. Soweit der Vertreter nach der Regelung gehindert werde, für Unternehmer tätig zu werden, die auf eine kurzfristige Ar- beitsaufnahme angewiesen seien und nicht den Ablauf der vorgesehenen Wartezeit ab- warten könnten, sei diese Einschränkung nicht gewichtig genug, um ein vertragliches Tätigkeitsverbot anzunehmen. Entsprechen- des gelte für die Einschränkung, die darin liege, dass der Vertreter möglicherweise nicht für solche Firmen tätig werden könne, die mit einer Vorlage der vertraglichen Verein- barungen bei dem Unternehmer nicht ein- verstanden seien.

Die Beschränkung des besonderen Schut- zes gemäß § 92 a HGB auf den Einfirmen- vertreter finde ihre Rechtfertigung darin, dass er in seiner Stellung am stärksten ein- em Angestellten angenähert sei; der Ein- firmenvertreter sei an einen Unternehmer gebunden, für den er Arbeitskraft und -zeit einzusetzen habe und von dem er dadurch wirtschaftlich völlig abhängig sei. So liege der Fall bei einer lediglich 21-tägigen War- tezeit und einem fehlenden Vetorecht des Prinzipals wegen der Aufnahme einer Tä- tigkeit für Dritte nicht.

Auch ein vertragliches Tätigkeitsverbot für einen in der Versicherungs- und Finanz- dienstleistungsbranche tätigen Handelsver- treter, das über das sich aus § 86 Abs. 1 HGB

ergebende Konkurrenzverbot hinausgehe, reiche für die Annahme eines vertraglichen Tätigkeitsverbots nicht aus, wenn dadurch jedenfalls nicht die Möglichkeit ausgeschlos- sen werde, für Firmen anderer Wirtschaftsz- weige als der Vermittlung von Versicherun- gen und Vermögensanlagen tätig zu werden. Eine gegenüber der AVAD abgegebene Aus- kunft, in der der Vertreter als „Ausschließ- lichkeitsagent gemäß §§ 84/92 HGB bezeich- net werde, könne nicht als Indiz dafür gewer- tet werden, dass der Vertreter nicht für wei- tere Unternehmer tätig werden dürfe. Eben- so wenig sei der Umstand, dass der Vertreter für seine Tätigkeit bei dem Unternehmer nach § 34 d Abs. 4 GewO keiner gewerberechtl- ichen Erlaubnis bedürfe, als Indiz für eine Einfirmenvertreterstellung zu berücksich- tigen. Denn § 34 d GewO befasse sich spe- ziell mit der Tätigkeit als Versicherungsver- mittler, nicht mit der Tätigkeit als Handels- vertreter generell.

Den Ausführungen des Senats ist zuzu- stimmen. Dies gilt auch insoweit, als der Senat selbst ein branchenweites Wettbewerbsverbot nicht für eine Stellung als Einfirmenvertreter ausreichen lässt. Denn allein die Schärfung des Berufsbildes der Versicherungs- und Fi- nanzanlagenvermittler kann nach dem Wort- laut des Gesetzes, der allgemein auf die Tä- tigkeit als Handelsvertreter abstellt, keinen Status als Einfirmenvertreter kraft Vertra- ges begründen. Die Annahme einer Einfir- menvertreterstellung überschreite die Wort- lautgrenze und führe zu einer Rechtsfortbil- dung kontra legem. ■



Jürgen Evers ist Rechts- anwalt und Partner der Kanlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 bejahend u.a., OLG Braunschweig, Beschl. v. 05.10.2010 – 2 W 72/10 – VertR-LS 1 – DVAG 26 –; verneinend u.a., OLG Bamberg, Beschl. v. 12.04.2011 – 3 W 47/11 – VertR-LS 2 – DVAG 27 –
- 2 Beschl. v. 18.07.2013 – VII ZB 27/12 – VertR- LS – DVAG 38 –; VII ZB 45/12 – VertR-LS – DVAG 37 –